



STUDIENGANGSSPEZIFISCHE
PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN ERWEITERUNGSSTUDIENGANG
*„ERWEITERUNGSFACH
LEHRAMT AN GRUNDSCHULEN“*

gemäß § 41 Absatz 1 NHG
befürwortet in der 111. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 26.03.2014
beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
genehmigt in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2014 vom 30.09.2014, S. 1397

INHALT:

§ 1	Ziel des Studiums.....	3
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums.....	3
§ 3	Aufbau und Umfang der Prüfung	3
§ 4	Fachprüfung und Gesamtnote	3
§ 5	Bescheinigung und Zeugnisse.....	4
§ 6	Sonstige Regelungen.....	4
§ 7	In-Kraft-Treten.....	4
	Anlage 1: Liste der wählbaren Erweiterungsfächer.....	5

§ 1 Ziel des Studiums

¹Der Studiengang erweitert mit der abgeschlossenen Prüfung den Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Grundschulen* um die Lehrbefähigung in einem weiteren Unterrichtsfach oder vermittelt die Voraussetzungen für die Erweiterung gleichwertiger Abschlüsse. ²Die Anforderungen an diesen Studiengang sichern die Standards der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis, insbesondere des Zugangs zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Der Studiengang *Erweiterungsfach für das Lehramt an Grundschulen* wird in der Regel als Teilzeit-Studium absolviert. ²Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. ³Der Umfang des Studiums beträgt 62 Leistungspunkte (LP).
- (2) ¹Das Studium ist in zwei Phasen unterteilt, wobei für die erste Phase der jeweilige fachspezifische Teil der „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* (A-Phase) und für die zweite Phase der jeweilige fachspezifische Teil der „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen*“ (B-Phase) gilt. ²Die jeweiligen Phasen setzen sich aus den Modulen und Veranstaltungen des Unterrichtsfaches im Rahmen der entsprechenden Studiengänge zusammen, wobei auf die erste Phase 50 LP und die zweite Phase 12 LP entfallen. ³Die Regelungen zum Studienverlauf sind in den Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht*, für den Master-Studiengang *Lehramt an Grundschulen* und in der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* geregelt. ⁴Die Bachelor-Phase des Studiengangs muss vor Beginn der Master-Phase abgeschlossen sein. ⁵Ausnahmen der Regelungen nach Satz 1 bis 4 werden in den fachspezifischen Teilen dieser Prüfungsordnung geregelt oder im Einzelfall von der zuständigen Studiendekanin oder dem Studiendekan oder dem zuständigen Prüfungsausschuss entschieden.
- (3) Die für den Studiengang wählbaren Fächer sind in *Anlage 2* zusammengestellt.

§ 3 Aufbau und Umfang der Prüfung

Die Prüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen und gegebenenfalls fachspezifischen Abschlussprüfungen entsprechend der Prüfungsordnungen für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* und für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen*.

§ 4 Fachprüfung und Gesamtnote

- (1) ¹Für das Studienfach wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet sind.
- (2) ¹Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten gemäß der *Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück* mehr gegeben sind.
- (3) ¹Es ist zunächst eine Fachnote entsprechend der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs *Bildung, Erziehung und Unterricht* Bachelor zu bilden (A-Note), dann eine zweite Fachnote entsprechend der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs *Lehramt an Grundschulen* (B-Note). ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten, gewichtet mit 50 für die A-Note zu 9 für die B-Note, soweit ein fachspezifischer Teil dieser Prüfungsordnung dies nicht anders regelt.

§ 5 Bescheinigung und Zeugnisse

- (1) ¹Es wird kein eigener Hochschulgrad erteilt. ²Ein Zeugnis wird nur ausgestellt, wenn der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs *Lehramt an Grundschulen* oder über einen gleichwertigen Abschluss geführt wird, für den durch den Abschluss des Erweiterungsstudiengangs *Erweiterungsfach Lehramt Grundschulen* die Voraussetzungen für eine Erweiterung vermittelt werden sollen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, frühestens aber das Datum des Zeugnisses des Masterstudiengangs *Lehramt an Grundschulen*.
- (2) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 6 Sonstige Regelungen

¹Soweit es in dieser Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist, gilt für die erste Phase die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Bildung, Erziehung und Unterricht* und für die zweite Phase die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Grundschulen*. ²Praktika oder Module des Kerncurriculums Grundbildung brauchen im Studienprogramm des Erweiterungsstudiengangs *Erweiterungsfach Lehramt an Grundschulen* nicht absolviert zu werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück zum 01.10.2014 in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Erweiterungsfächer

Deutsch
Englisch
Evang. Religion
Islamische Religion ¹
Kath. Religion
Kunst
Mathematik
Musik
Sachunterricht
Sport
Textiles Gestalten

¹ eine Aufnahme in den Erweiterungsstudiengang mit dem Fach „Islamische Religion“ ist erst ab dem Wintersemester 2015/16 möglich.